



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER VERBAND
FÜR SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE
Straffälligen- und Opferhilfe e.V.

Ringstraße 76, 24103 Kiel
Telefon: +49 431 2005668
Telefax: +49 431 72984933
E-Mail: landesverband@soziale-strafrechtspflege.de
www.soziale-strafrechtspflege.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
– Die Vorsitzende –

Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7043

26. Januar 2022

**Entwurf eines Gesetzes über die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten
und deren Angehörige und die Opferschutzbeauftragte oder den
Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein -
Opferunterstützungsgesetz (OuG)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP -
Drucksache 19/3411

Schreiben des Ausschussgeschäftsführers vom 17. Dezember 2021 - L 215 -

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. bedankt
sich für die Möglichkeit, der Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf.

Der Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. begrüßt die
gesetzliche Festschreibung des Amtes einer*eines Opferschutzbeauftragten und das
Bemühen der Landesregierung, durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Opferhilfe
und den Opferschutz in Schleswig-Holstein zu vernetzen sowie zu stärken.

Insbesondere die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und
deren Angehörige wird positiv gesehen, denn nicht nur Opfer von Terroranschlägen
oder sonstigen mutmaßlich auf einer Straftat basierenden Großschadensereignisse
sind möglicherweise (schwer) traumatisiert und/oder befinden sich in einer
Ausnahmesituation. Die Erweiterung des Opfer- beziehungsweise Betroffenenkreises
auf alle Straftaten trägt diesem Umstand Rechnung.



Arbeiterwohlfahrt
Psychosoziale Dienste
Arbeiterwohlfahrt
Schleswig-Flensburg
Auxilia Itzehoe
Beratungsstelle im Packhaus,
Pro Familia, Kiel
Berufsbildungszentrum
Schleswig
Brücke Kiel
Brücke Rendsburg-Eckernförde
Caritasverband für das
Erzbistum Hamburg
DRK Schleswig-Holstein
Diakonisches Werk SH
Diakonisches Werk der
Kirchenkreise Rendsburg &
Eckernförde
Diakonisches Werk
Kirchenkreis
Schleswig-Flensburg
Ev. Konferenz für
Gefängniseseelsorge
Förderverein Bewährungshilfe
Neumünster
Forum Sozial, Kiel
Freie Jugendhilfe Mölln
Gefährdeten- und Straffälligen-
hilfe Stormarn
Grone Bildungszentren
Schleswig-Holstein
Hempels Kiel
Jugendhilfeverein Nordfriesland
Kieler Antigewalt- und
Sozial-Training
KJHV/KJSH-Stiftung
LAG Psychosoziale
Prozessbegleitung SH
LAG Schleswig-Holsteinischer
BewährungshelferInnen
LAG Schleswig-Holsteinischer
GerichtshelferInnen
LAG TOA-
KonfliktberaterInnen
Land in Sicht, Husum
Lichtblick Kiel
Norderhelp Neumünster
Odyssee, Kiel
Paritätischer Wohlfahrtsverband
SH
Rechtsfürsorge Lübeck
-Resohilfe-
Regenbogen
Kaltenkirchen
Resohilfe Nordfriesland
Bredstedt
stadt.mission.mensch, Kiel
Stiftung Straffälligenhilfe SH
Sönke-Nissen-Park-Stiftung
Glinde
TÜV Nord Bildung
Essen
Verein für Gefangenenfürsorge
und Bewährungshilfe Pinneberg
Verein für Jugendhilfe und
Soziales Pinneberg
Verein für Resozialisierung
Rendsburg-Eckernförde
Verein für Straffälligenbetreuung
Flensburg
Vonwerker Diakonie
Lübeck
Wendepunkt Kreis Pinneberg
ZBS des Diakonischen
Werkes Altholstein
Zentrum für Integrative
Psychiatrie ZIP
Kiel

Zudem wird die interdisziplinär ausgestaltete personelle Aufstellung der zentralen Anlaufstelle (§ 1 Absatz 2 des Entwurfs OuG) und den damit möglichst allumfassenden Beratungs- und Betreuungsansatz begrüßt. Die personelle Aufstellung macht noch einmal deutlich, wie vielfältig die Probleme und Bedürfnisse von Opfern einer Straftat sein können.

Der § 2 Absatz 2 des Entwurfs OuG sieht eine ehrenamtliche Tätigkeit der*des Opferschutzbeauftragten vor. Wünschenswert wäre hier eine hauptamtliche Tätigkeit, um der Bedeutung der Opferhilfe und des Opferschutzes in Schleswig-Holstein ein noch höheres Gewicht zu verleihen.

Inwieweit die Möglichkeit einer jederzeitigen Kündigung der*des Opferschutzbeauftragten einer unabhängigen, weisungsfreien und nur dem Gesetz unterworfen Ausübung der Tätigkeit (§ 2 Absatz 1 und 2 des Entwurfs OuG) entgegensteht, erscheint jedoch erörterungswürdig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Ehrensberger
(Geschäftsführer)